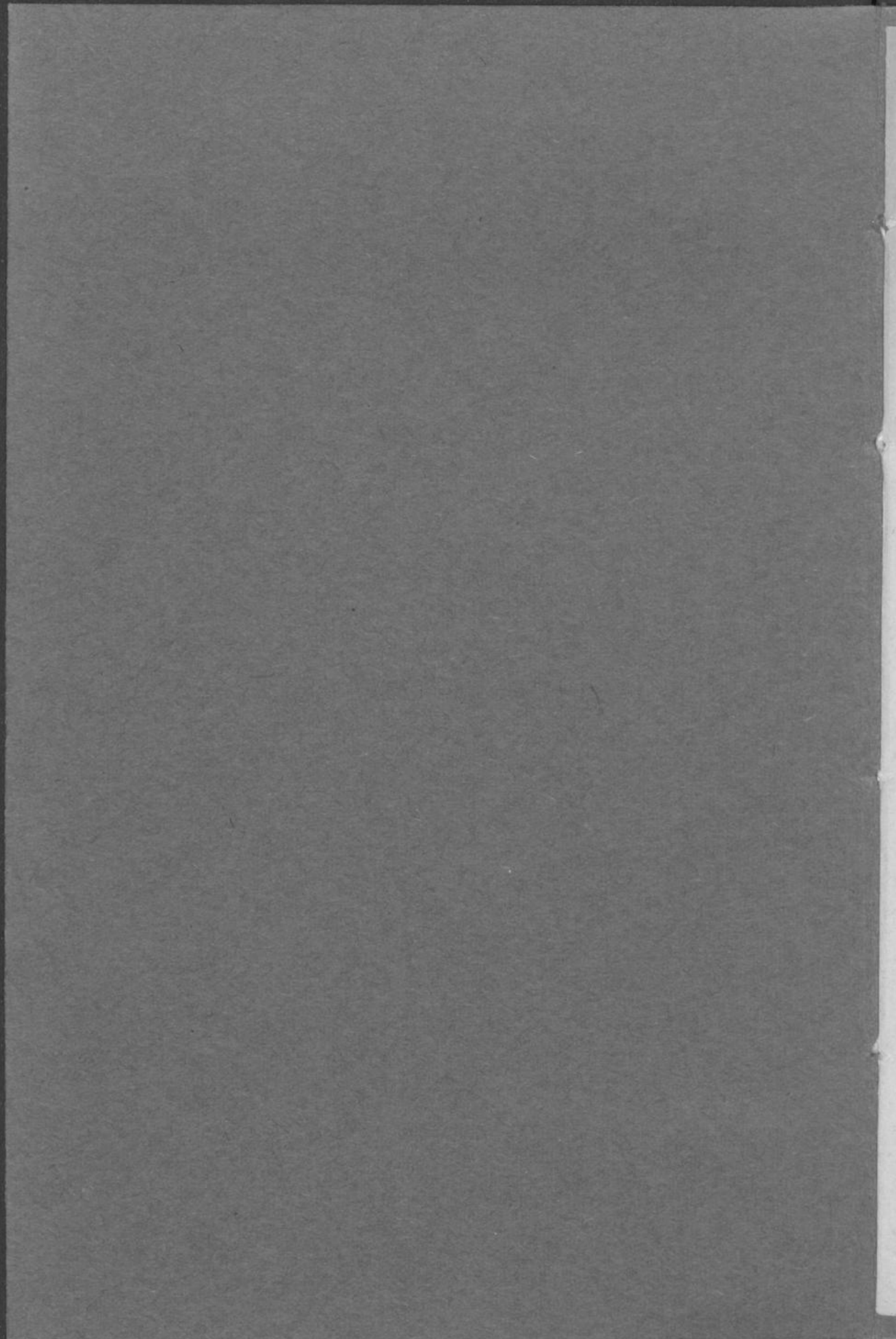


Ortsstatut für ... Detmold, die
24 Quartierleistung f.d. be-
waffnete Macht ... betreffend. 1873.

LE

92



Ortsstatut

für die

Residenzstadt Detmold,

die Quartierleistung für die bewaffnete
Macht während des Friedenszustandes
betreffend.

(Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868.)

Das Statut ist durch die Verfügung Fürstlicher Regierung
vom 20. Mai 1873 Nr. 3502 bestätigt.



LE 92-21+1

2. Exemplar.

© 1914

1914

1914

1914

1914

1914



§. 1.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht ist eine persönliche und wird von allen, in Familien oder einzeln selbstständig lebenden Bewohnern der Stadt getragen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Eigenthümer, Miether oder in Folge Dienstes 2c. ein Haus bewohnen, ob sie Bürger oder sonstige Gemeindegangehörige und Einwohner sind. Ausgenommen sind

- a) die Mitglieder der Fürstlichen Familie,
- b) die bei der hiesigen Garnison im activen Dienste und bei dem Landwehr-Bezirks-Commando stehenden Militairpersonen,
- c) sowie der Regel nach diejenigen einzelnen Personen oder Familien, welche nicht wenigstens in die dritte Stufe der Classensteuer eingeschätzt sind.

§. 2.

Die Vertheilung der Einquartierung geschieht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verpflichteten, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang und die Einrichtung der von ihnen benutzten Wohnräume, ihre allgemeinen Vermögens- und besonderen Familien-Verhältnisse. Die Einschätzung zur Classen- und classificirten Einkommen-Steuer dient im Allgemeinen als Maßgabe der stärkeren oder geringeren Heranziehung zur Quartierleistung, sowohl hinsichtlich der verschiedenen Militairchargen, als der Anzahl der einzulegenden Mannschaften und der öfteren Einquartierung.

§. 3.

Die hiesige regelmäßige Garnison, soweit solche nicht in der Kaserne untergebracht werden kann, ist möglichst auf Dauer bei sol-

chen Quartierhaltern, welche zur Beschaffung des regelmäßigen Quartiers im Stande und bereit sind, gegen zu vereinbarende Vergütung einzuquartieren, resp. in von der Servis-Commission anzupachtenden Quartieren unterzubringen.

§. 4.

Zur Bestreitung der dadurch im Laufe des Jahres entstehenden Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 und 2 aus dem Classen- und Einkommensteuer-Cataster des Staates und der Stadt ein Servis-Steuer-Cataster aufgestellt und die darnach erforderliche Servis-Umlage ausgeschrieben.

§. 5.

Die von den Einquartierungs- resp. Servissteuerpflichtigen zu zahlenden Servisgelder, soweit deren Ablieferung nicht verfügt wird, werden von den städtischen Steuererhebern und zwar der Regel nach alle 3 Monat, im Februar, Mai, August und November jeden Jahres erhoben und zur Serviscasse abgeliefert (§. 16.)

§. 6.

Sollten die bei Wirthen und sonstigen Quartierhaltern zu ermittelnden und anzupachtenden Quartiere (§. 3) für die Einquartierung nicht ausreichen, so tritt die Verpflichtung zur Leistung von Natural-Quartieren für alle Quartierpflichtigen gleichmäßig, jedoch nach Verhältniß der aus dem Einquartierungs-Cataster (§. 9) sich ergebenden Leistungsfähigkeit ein. Es sind dabei diejenigen Quartierpflichtigen zunächst heranzuziehen, welche nach ihren Verhältnissen Natural-Quartiere zu gewähren besonders geeignet sind. Auch für solche Quartier-Leistungen wird aber dann ebenfalls Vergütung aus der Servis-Casse gezahlt werden.

§. 7.

Die Einquartierung geschieht in diesem, im §. 6 genannten Falle regelmäßig auf drei Monate und ist dabei zu beachten, daß die Mannschaften möglichst in einem Stadttheile zusammengelegt werden. Die vorzunehmende Ein- oder Umquartierung ist für gewöhnlich mindestens einen Tag vor deren Ausführung den davon betroffenen Quartierpflichtigen anzukündigen und haben diese, wenn sie selbst ein geeignetes Quartier zu leisten nicht vermögen, anzugeben, daß und bei wem die Ausquartierung geschehen solle. Auf dem

Quartierbillet ist dann der Namen des Quartierpflichtigen und dessen, der das Quartier leistet, anzugeben.

§. 8.

Bei außerordentlichen Einquartierungen größerer Truppentheile auf längere oder kürzere Dauer (einzelne Commandos von weniger als 50 Mann werden der Regel nach auf Kosten der Serviskasse ausquartiert) tritt die Natural-Einquartierung nach Maßgabe der im §. 2 und 4 angegebenen Grundsätze und Vorschriften ein, ohne andere Vergütung als die vom Militair gezahlte Servistaxe.

§. 9.

Behuf gehöriger Regelung der Verpflichtungen zur Naturalleistung bei außerordentlicher, so wie auch im Fall des §. 6 bei der ordentlichen Einquartierung wird ein Einquartierungs-Cataster aufgestellt.

Dasselbe wird im April jeden Jahres revidirt und dann 14 Tage lang zur öffentlichen Einsicht und zur Vorbringung von Erinnerungen bei Strafe des Ausschlusses auf dem Rathhause ausgelegt.

Ein Duplicat des Catasters ist Fürstlicher Regierung zu überreichen.

§. 10.

Die Vertheilung der Einquartierung muß so geschehen, daß sie von allen Verpflichteten im Laufe der Zeit nach Maßgabe der zu beachtenden Verhältnisse gleichmäßig getragen wird. Zu dem Zweck sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen, in welche alle Quartierpflichtigen einzutragen sind und worin zu bemerken ist, für wie viel Mann und wie lange Zeit Jeder Quartier geleistet hat, auch ob dies im Sommer, oder im Winter, mit oder ohne Verpflegung geschehen ist. Es ist dabei als Regel anzunehmen, daß, wenn sämtliche Quartierpflichtige zur Leistung herangezogen werden, jeder einzelne auch zur vollen Leistung nach Verhältniß seiner Obliegenheit herangezogen sein muß, etwaige Rückstände also vor Beginn eines neuen Turnus vorab durch Quartierleistung zu reguliren sind.

§. 11.

Die Auszahlung der tarifmäßigen resp. vereinbarten Servis-

Bergütung geschieht der Regel nach monatlich aus der Serviskasse nach vorheriger Benachrichtigung der Servisberechtigten, oder aber in einem durch das Regierungs- und Anzeigeblatt und durch Ausruf bekannt zu machenden Termine gegen Abgabe der betreffenden Quartierbillets. Wer in einem zu diesem Zwecke weiter anzusetzenden und in gleicher Weise bekannt zu machenden zweiten Termine seine Gebühren nicht abfordert, verliert jeden Anspruch auf dieselben.

§. 12.

Die Cinquartierungs-Geschäfte werden von einer besonderen Cinquartierungs- und Servis-Commission besorgt, welche aus fünf Mitgliedern besteht und auf drei Jahre vom Magistrat und Stadtverordneten-Collegium in gemeinschaftlicher Sitzung erwählt wird. Dieses Amt ist ein Ehrenamt.

§. 13.

Befindet sich der Bürgermeister unter den zur Serviscommission Erwählten nicht, so tritt selbiger bei außerordentlichen Cinquartierungen und bei Aufstellung der Cinquartierungs-Cataster zu solcher hinzu.

§. 14.

Gegen Anordnungen der Commission hinsichtlich der ausgeschriebenen Servissteuern und der Belegung mit Cinquartierung von Seiten der Quartierträger findet nach erfolgter Reclamation beim Magistrate der Recurs an Fürstliche Regierung statt.

Dieser hat jedoch keinen Suspensiveffekt und muß der Recurrent daher zunächst der fraglichen Anordnung Folge leisten, widrigenfalls die Cinquartierung auf seine Kosten geschieht. (§. 11 des Reichsges.).

§. 15.

Der Servis-Commission bleibt die Regulirung und Feststellung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen, dem Magistrate aber vorbehalten, ihr besondere Instructionen zu ertheilen.

§. 16.

Die Serviskasse, in welche die Servissteuern (§. 5) und die vom Militairfiskus zu zahlende Servisvergütung fließen, wird vom städtischen Rentmeister geführt.

§. 17.

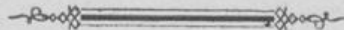
Der Rentmeister hat die Serviscasse-Rechnung mit Belegen im ersten Quartale jeden Jahres der Servis-Commission in duplo zu übergeben, von welcher solche mit Gutachten an den Magistrat überreicht wird.

Letzterer hat die Rechnung zu prüfen, abzunehmen und Decharge zu ertheilen. Das Duplikat der Rechnung mit Belegen und einer Abschrift der Abnahme-Verhandlungen ist Fürstlicher Regierung zur Superrevision hiernächst einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1873.

Der Magistrat. .

Dr. L. Heldman.



Der Staat hat mit der Erziehung zu tun und ist
im ersten Grade daran interessiert, dass die
Erziehung, von welcher Seite auch immer, zu
Ihrer Aufgabe wird.

Es ist die Aufgabe der Erziehung, die
Menschen zu bilden, die in der Lage sind,
sich an der Gestaltung der Welt zu beteiligen.
Dies ist die Aufgabe der Erziehung, die
Menschen zu bilden, die in der Lage sind,
sich an der Gestaltung der Welt zu beteiligen.

Stuttgart, den 1. Juli 1913.

Der Minister

Dr. E. Schöner

6471746

Lippische Landesbibliothek



04363973

